

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 51/20 vom Montag, den 12. Oktober 2020

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 durch Einschränkungen des sozialen Lebens im Landkreis Oldenburg vom 12.10.2020 222

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Der Landrat des Landkreises Oldenburg erlässt auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 sowie des § 30 Abs. 1 und § 29 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) i.V.m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz und § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz folgende

Allgemeinverfügung zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Virus SARS-CoV-2 durch Einschränkungen des sozialen Lebens im Landkreis Oldenburg vom 12.10.2020

1. Es wird festgestellt, dass am 12.10.2020 die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coron-Virus SARS-CoV-2 im Verhältnis zur Bevölkerung 35 oder mehr Fälle je 100.000 Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen betragen hat.

Ab der öffentlichen Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung gelten die in § 6 Abs. 3 und Abs. 6 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) geregelten Einschränkungen für private Zusammenkünfte und Feiern, die im Gebiet des Landkreises Oldenburg stattfinden:

1. Private Zusammenkünfte und Feiern die auf eigenen oder privat zur Verfügung gestellten Flächen unter freiem Himmel wie zum Beispiel in zur eigenen Wohnung gehörenden Gärten oder Höfen stattfinden (§ 6 Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung) sind unter Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 Nds. Corona-Verordnung, mit nicht mehr als 25 Personen zulässig (§ 6 Abs. 3 Nds. Corona-Verordnung).
2. Private Zusammenkünfte und Feiern, die an öffentlich zugänglichen Örtlichkeiten, auch in außerhalb der eigenen Wohnung zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und in gastronomischen Betrieben, stattfinden (§ 6 Abs. 5 Nds. Corona-Verordnung) sind, unter Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 Nds. Corona-Verordnung, mit nicht mehr als 50 Personen zulässig (§ 6 Abs. 6 Nds. Corona-Verordnung).

2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben. Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft. Sie gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis zur Feststellung durch Allgemeinverfügung, dass die oben beschriebenen Einschränkungen nicht mehr vorliegen.

3. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann.

4. Die Verfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Rechtlicher Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung gilt für das gesamte Kreisgebiet des Landkreises Oldenburg.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Wildeshausen, 12.10.2020

Carsten Harings
Landrat des Landkreises Oldenburg

Fundstellen: Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385)

Nds. Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARSCoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) vom 07. Oktober 2020 (Nds. GVBl Nr. 35/2020, Seite 346) in der aktuell gültigen Fassung

Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) vom 24. März 2006 (Nds GVBl. 2006, S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 19 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds GVBl. 2020, S. 244)